

Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016)

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Vorhabensart:	Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr:	2016
Inkrafttreten/	2016
Wirksamwerden:	

Vorblatt

Problemanalyse

Die Richtlinie 2014/104/EU vom 26. 11. 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. Nr. L 349 vom 5. 12. 2014, S 1, ist bis 27. 12. 2016 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Verbesserungen durch die Richtlinie sollen aber nicht zu einer Aushöhlung des in Österreich gut funktionierenden Kronzeugenprogramms führen, was in weiterer Folge auch zum Nachteil von Schadenersatzklagen wäre. Außerdem soll der Forderung im Regierungsprogramm nach erhöhter Transparenz (sowohl bei der Veröffentlichung von Entscheidungen als auch hinsichtlich der Begründung von Entscheidungen) Rechnung getragen werden. Weiterer Verbesserungsbedarf besteht bei der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit staatlichen Kontrollbehörden. Notwendigkeit besteht auch zur Anpassung der Regelungen bei Hausdurchsuchungen der BWB an die aktuellen technischen Begebenheiten, da Daten überwiegend auf externen Servern gespeichert werden.

Es besteht ein faktisches wirtschaftliches Ungleichgewicht im Bereich der Lieferkette. Zahlreiche Initiativen auf Europäischer Ebene betonen diesbezüglich einen Handlungsbedarf. Insbesondere KMU sind häufig mit einem stärkeren Geschäftspartner konfrontiert und oft gezwungen, Konditionen zu akzeptieren, die einem leistungsgerechten Wettbewerb hinderlich sind. Oft können KMU diesen Forderungen jedoch nicht Stand halten und scheiden aus dem Markt aus. Dies bedeutet aber auf ihrer Marktseite eine höhere Konzentration, welche langfristig für den Wettbewerb schädlich ist. Letztlich hat das Ausscheiden von KMU auch negative Arbeitsplatzeffekte.

Bei Fusionen von digitalen Unternehmen spielt oft der Umsatz keine so große Rolle, sondern spiegelt sich der Wert des Unternehmens im Kaufpreis wider. Die Aufgriffsschwellen in der Fusionskontrolle stellen bislang nur auf den Umsatz ab.

Ziel(e) und Inhalt

Wesentlicher Bestandteil der Novelle im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle des Kartellgesetzes 2005 ist die Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU vom 26. 11. 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. Nr. L 349 vom 5. 12. 2014, S 1.

Darüberhinaus werden mit der Novelle im Zusammenhang mit der vorgesehenen Novelle des Kartellgesetzes 2005 insbesondere folgende Inhalte geregelt:

- a) Annäherung der Verjährungsregel in § 33 KartG an europarechtliche Vorbilder;
- b) Verbesserung der Transparenz durch Ausdehnung der Veröffentlichungspflicht des § 37 KartG auf abweisende Entscheidungen und Entscheidungen im Provisorialverfahren sowie durch Information über die Tätigkeit der BWB bei öffentlichem Interesse;

- c) Klarstellung in § 38 KartG, dass im Settlement-Verfahren eine verkürzte (begründungslose) Entscheidungsausfertigung nicht zulässig ist.
- d) In § 12 KartG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass das Kartellgericht aus Anlass der fusionsrechtlichen Entscheidung über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens auch eine Aussage über die kartellrechtlichen Auswirkungen trifft. Diese Regelung soll der Rechtssicherheit für die beteiligten Unternehmen dienen.
- e) Dokumente sind häufig nicht vor Ort, sondern auf externen Laufwerken gespeichert. Dadurch ergeben sich bei Hausdurchsuchungen oft Fragestellungen. Daher ist klarzustellen, dass bei Hausdurchsuchungen auch diese Dokumente umfasst sind und wird in § 35 Abs. 1 ein Zwangsstrafen-Tatbestand normiert.
- f) Den mehrfach geäußerten Bedenken, dass kartellgerichtliche Entscheidungen häufig durch Sachverständigen-Gutachten geprägt sind, die kaum überprüft werden können, versucht der Entwurf insbesondere durch die vorgeschlagene Möglichkeit für das Kartellobergericht, bestimmte qualifizierte Feststellungsmängel im Rekursweg zu überprüfen, begegnet.
- g) Um erfolglose Schadenersatzklagen gegen Kronzeugen iSd RL von anderen Geschädigten als unmittelbaren oder mittelbaren Abnehmern oder Lieferanten zu verhindern, soll der Name jenes Unternehmens mit Kronzeugenstatus veröffentlicht werden. Dies dient der Transparenz und stellt klar, dass die Bundeswettbewerbsbehörde endgültig von einem Antrag auf Verhängung einer Geldbuße absieht.
- h) Zur besseren Transparenz werden die Bestimmungen über die Anwendung der Kronzeugenregelung in einem eigenen Paragraphen im Wettbewerbsgesetz zusammengefasst. Zusätzlich werden ebendort die durch die Umsetzung der RL Schadenersatz bedingten Anpassungen vorgenommen und die Einrichtung eines standardisierten anonymen Hinweisgebersystems ermöglicht werden.
- i) Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit staatlichen Kontrollbehörden (Regierungsprogramm) durch Zusammenarbeit und Informationsaustausch von Bundeswettbewerbsbehörde mit den Verwaltungsbehörden einschließlich der Regulatoren und der Finanzmarktaufsicht sowie den sonstigen Strafverfolgungsbehörden.
- j) Klarstellungen zum besseren Aufgreifen von Verstößen im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen.
- k) Adaptierung der Fusionskontrollbestimmungen im Lichte der Herausforderungen der digitalen Wirtschaft durch Einbeziehung von großen Unternehmenstransaktionen, wo der Umsatz keine so große Rolle spielt.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes“ der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).“ der Untergliederung 13 Justiz im Bundesvoranschlag des Jahres 2016 bei.

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Umsetzung der Richtlinie 2014/104/EU vom 26. 11. 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadenersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. Nr. L 349 vom 5. 12. 2014, S 1 (in der Folge nur: Richtlinie), in innerstaatliches Recht bis 27. 12. 2016.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 4.2 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1935681826).